Prof. Dr. W. Heister

Klaus Höhnerbach rechnet mit ALLEM!

Denkzettel ReWe Nr. 14

Klaus Höhnerbach steuert Vor- und Umsatz

Nach dem Durcharbeiten des Wissensbausteins sind Sie in der Lage:

- *Das System der Mehrwertsteuer zu beherrschen.*
- *Die Zahllast gegenüber dem Finanzamt zu ermitteln und zu verbuchen.*

Was wir bisher gemacht haben, ist zumindest in einem Punkt sehr realitätsfern. Wir haben nämlich die Ein- und Verkäufe ohne Umsatzsteuer gebucht. Aus eigener, schmerzlicher Erfahrung wissen wir jedoch, die Steuer spielt eine entscheidende Rolle im Leben eines jeden Menschen.

Auf alle Produkte und Leistungen wird eine **Mehrwertsteuer** erhoben.

Die Mehrwertsteuer beim Einkauf ist die **Vorsteuer**,
die Mehrwertsteuer beim Verkauf ist die **Umsatzsteuer**.

Der Rechnungsbetrag ohne Mehrwertsteuer ist der **Nettobetrag**, der Rechnungsbetrag mit Mehrwertsteuer ist der **Bruttobetrag**.

Der Mehrwertsteuersatz beträgt in der Regel 16%. Einige Umsätze sind nach § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit (z.B. Umsätze aus ärztlicher Tätigkeit). Bei anderen gilt ein ermäßigter Steuersatz von 7% (z.B. Kunstgegenstände).

Die **Mehrwertsteuer** besteuert den Wert, der von den Unternehmen, die an der Produktion und Distribution eines Gutes oder einer Leistung beteiligt sind, geschaffen wird. Es wird unterstellt, dass der Mehrwert, der geschaffen wird, am Preis gemessen werden kann. Der Mehrwert ist also die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis. Relevant ist dabei der Preis, der von dem Käufer nach der letzten Produktionsstufe, also dem Endverbraucher, gezahlt wird. Die Mehrwertsteuer wird vom Endverbraucher alleine bezahlt.

Das ist erhebungstechnisch insbesondere mit dem in Deutschland praktizierten System sehr gut zu gewährleisten. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen. Nehmen wir doch einfach eine Serie von Tischen, die Onkel Ferdinand für eine kleine Möbelkette produziert. Greifen wir einen Tisch heraus, eine Spezialanfertigung.

Onkel Ferdinand kauft für die Produktion des Tisches Holz in einer speziellen Holzhandlung. Diese Holzhandlung wird von einem Sägewerk beliefert, das Holz aus eigenen Baumbeständen produziert. Die Tannen kommen also direkt aus dem Wald und werden in dem Sägewerk zu Brettern verarbeitet. Nehmen wir einmal an, das Holz habe einen Nettowert (Wert ohne Umsatzsteuer) von 200,-- €. Das Sägewerk verkauft das zu Brettern geschnittene Holz an eine Holzgroßhandlung. Dabei wird der Nettowert des Holzes in Rechnung gestellt (200,-- €) und der Großhandel als Kunde des Sägewerks zusätzlich mit einer Mehrwertsteuer in der Höhe von 16% belastet, also 32,-- €. Die Mehrwertsteuer in Höhe von 32,-- € wird von dem Großhändler an das Finanzamt als Umsatzsteuer abgeführt.

Im zweiten Schritt verkauft nun die Holzgroßhandlung die Bretter an Onkel Ferdinand. Für die Leistungen wie Transport, Lagerung etc. schlägt die Holzgroßhandlung 100,-- € auf den Verkaufspreis auf. Onkel Ferdinand erhält also eine Rechnung über 300,-- € (netto) und zahlt zusätzlich 16% Mehrwertsteuer, also insgesamt 348,-- €.

Die Holzgroßhandlung führt jedoch nicht die 48,-- € Mehrwertsteuer an das Finanzamt als Umsatzsteuer ab. Sondern die Holzgroßhandlung darf die 32,-- € als Vorsteuer abziehen. Die Vorsteuer wird dem Unternehmen anders ausgedrückt vom Finanzamt erstattet.

Onkel Ferdinand produziert nun den Tisch und verkauft ihn für 500,-- €. Ein ganz besonderer Tisch, für den noch 16% Mehrwertsteuer, also 80,-- € als Umsatzsteuer fällig werden. Onkel Ferdinand führt an das Finanzamt 80,-- € vermindert um 48,-- € Vorsteuer, also 32,-- € ab. Die 80,-- € zahlt der Endverbraucher.

Produktionsstufe	Einkaufs-preis (netto)	Verkaufs-preis (netto)	Mehrwert	Vorsteuer	Umsatz-steuer	An Finanz-amt
Sägewerk		200,00 €	200,00 €		32,00 €	32,00 €
Holzgroßhandel	200,00 €	300,00 €	100,00 €	32,00 €	48,00 €	16,00 €
wood&more - GmbH	300,00 €	500,00 €	200,00 €	48,00 €	80,00 €	32,00 €
Endverbraucher	500,00 €			Mehrwertsteuer		80,00 €

Prof. Severin erläutert den Studierenden in der Vorlesung, wie die Mehrwertsteuer buchungstechnisch zu behandeln ist.

> „In der Buchhaltung wird ein Bestandskonto für die Vorsteuer und ein Bestandskonto für die Umsatzsteuer eingerichtet. Das Bestandskonto für die Vorsteuer finden Sie auf der Aktivseite der Bilanz, es stellt eine Forderung gegenüber dem Finanzamt dar. Das Bestandskonto für die Umsatzsteuer finden Sie auf der Passivseite der Bilanz, es stellt eine Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt dar.

Bei allen Verkäufen und Einkäufen wird die Vorsteuer bzw. Umsatzsteuer gebucht. **Die Vorsteuer ist die Mehrwertsteuer beim Einkauf, die Umsatzsteuer ist die Mehrwertsteuer beim Verkauf.**

Das **Sägewerk** bucht die **Ausgangsrechnung**:

2400 Forderungen	232,00 €	an	5000 Umsatzerlöse	5.000,00 €
			4800 Umsatzsteuer	32,00 €

Die **Holzgroßhandlung** bucht die **Eingangsrechnung**:

2280 Handelswaren	200,00 €			
2600 Vorsteuer	32,00 €	an	4400 Verbindlichkeiten	232,00 €

Aber auch beim Eigenverbrauch wird Mehrwertsteuer fällig. Erinnern Sie sich noch? „Du, Chrischan, Helga sagte, ich sollte mir mal einen Tisch von Onkel Ferdinand wünschen. Du weißt doch, unser Tisch im Arbeitszimmer ist so furchtbar klein. Hinten auf dem Lager habe ich einen schönen Tisch aus der Serie VZ24e entdeckt, Du weißt doch, die großen Schlachtschiffe, die Onkel Ferdinand zum Verkauf anbietet. Onkel Ferdinand ist einverstanden und ein Tisch mehr oder weniger fällt sicherlich nicht auf."

„Halt, halt, mein Junge, da bist Du aber gewaltig ‚on the woodway'! Du bist gerade dabei, die Gesetze zu übertreten. Jeder Eigenverbrauch muss nämlich besonders erfasst und verbucht werden. Und jeder Eigenverbrauch ist umsatzsteuerpflichtig."

„**Zum Abschluss des Umsatzsteuervoranmeldezeitraums** (in der Regel monatlich) wird jeweils der Saldo des Kontos „Vorsteuer" auf das Konto „Umsatzsteuer" mittels des nachfolgenden Buchungssatzes übertragen, um die Zahllast buchhalterisch zu ermitteln.

Buchhalterische Ermittlung der **Zahllast,** z.B.:

4800 Umsatzsteuer	200,00 €	an	2600 Vorsteuer	200,00 €

Das Konto „Umsatzsteuer" hat den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt, das Konto Vorsteuer hat den Charakter einer „Forderung" gegenüber dem Finanzamt.

Der Saldo des Kontos „Umsatzsteuer" entspricht hier der Zahllast und ist jeweils spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an das Finanzamt zu überweisen.

Überweisung der **Zahllast,** z.B.:

4800 Umsatzsteuer	200,00 €	an	2800 Bank	200,00 €

Damit kann festgehalten werden:

> Um die Zahllast buchhalterisch zu ermitteln, wird das Konto „Vorsteuer“ über das Konto „Umsatzsteuer“ abgeschlossen.
>
> Der Saldo auf dem Konto „Umsatzsteuer“ zeigt die Zahllast, also den an das Finanzamt abzuführenden Betrag.
>
> Folgendes ist zu beachten: Aus dem Bruttobetrag einer Rechnung wird der Anteil „Umsatzsteuer“ wie folgt herausgerechnet:
>
> Steueranteil = Bruttobetrag * 16 / 116 (/ meint: geteilt durch).

Denkbar ist es auch, dass statt der Verbuchung der Vorsteuer über das Umsatzsteuerkonto ein separates Konto „**Zahllast**“ (4888) genutzt werden. Auf dieses Konto wird dann sowohl das Vorsteuerkonto als auch das Umsatzsteuerkonto abgeschlossen. Der ermittelte Saldo entspricht dann der Zahllast bzw. dem Vorsteuerüberhang. Dieses Verfahren wird in der Praxis eher selten angewandt.

Jetzt hat Klaus Höhnerbach noch zwei Fragen offen:

- Was passiert, wenn mehr Vorsteuer gezahlt wurde?
- Was passiert am Jahresende?

Klaus Höhnerbach geht nochmals frisch ans Werk:

> „Wenn in einem Umsatzsteuervoranmeldezeitraum mehr Vorsteuer gezahlt wird als Umsatzsteuer vereinnahmt wurde, dann spricht man von einem Vorsteuerüberhang. Dieser bleibt entweder auf dem Konto stehen und wird mit dem nächsten Zeitraum verrechnet oder er wird von den Finanzbehörden überwiesen."
>
> Und nun zu der zweiten Frage: „Am Ende des Geschäftsjahres wird eine Zahllast auf dem Konto 4890 „Sonstige Verbindlichkeiten" passiviert und ein Vorsteuerüberhang auf dem Konto 2630 „Sonstige Forderungen" aktiviert.

Passivierung der Zahllast, z.B.:

4800 Umsatzsteuer	200,00 €	an	2600 Vorsteuer	200,00 €
4800 Umsatzsteuer	200,00 €	an	4890 Sons. Verbindl.	200,00 €

Aktivierung des Vorsteuerüberhangs, z.B.:

4800 Umsatzsteuer	400,00 €	an	2600 Vorsteuer	400,00 €
2630 Sonst. Forderungen	400,00 €	an	2600 Vorsteuer	400,00 €

Die Konten werden dann über das Schlussbilanzkonto abgeschlossen."

Klaus Höhnerbach ist ganz zufrieden mit sich und der Welt. Und jetzt geht es ab ins Wohnzimmer. Im Fernsehen ist ein Krimi mit Willi Millowitsch angekündigt. Den darf er sich nicht entgehen lassen.

Der „Denkzettel ReWe 14" von Prof. Dr. Werner Heister ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz. (Layout: Katharina Weber, Illustrationen: Peter Plaumann)